*Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn vom 19. bzw. 21.08.2020*

Grundsätzlich bestehen von Seiten des AELF Töging, Bereich Landwirtschaft keine Einwände gegen die geplante Aufstellung des FNP. Nachdem im FNP der Vorschlag der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes enthalten ist wird angeregt im Falle einer Ausweisung die betroffenen Landwirte vorher umfassend über mögliche Auswirkungen zu informieren.

In Kap. 1.5 und 1.6 werden die Bedeutung des Waldes und der Forstwirtschaft, die Waldfunktionen und der geringe Waldflächenanteil im Gemeindegebiet zutreffend dargestellt.

Das Leitbild zur Siedlungsentwicklung mit dem Ziel einer Reduzierung des Flächenverbrauchs und eines Verzichts auf Bebauung von Waldflächen ist aus forstbehördlicher Sicht sehr zu begrüßen. Auch mit dem Leitbild der Landschaftsentwicklung und den darin enthaltenen Zielformulierungen zu Wald und Forstwirtschaft besteht weitgehend Einverständnis.

Gestrichen werden sollte jedoch auf Seite 77 des Begründungstextes die dort für den Bereich des Stirnmoränenzuges unter dem Stichpunkt „Natur- und Wasserhaushalt“ aufgeführte Formulierung „keine Aufforstungen“.
Für den Bereich des Stirnmoränenzugs wird im Kap. 1.5.5 als potenzielle natürliche Vegetation zum einen der Hainsimsen-Buchenwald (auf den dort vorherrschenden Lehmböden) und zum anderen der Schwarzerlen-Bruchwald (auf Niedermoorböden) angeführt. Es ist fachlich kein Grund ersichtlich, wieso in einem Gebiet, in dem Wälder die natürliche Vegetation bilden, keine Aufforstungen möglich sein sollten, noch dazu aus Gründen des „Natur- und Wasserhaushaltes“.
Fachlich vertretbar wäre hier allenfalls eine Beschränkung auf naturnahe Aufforstungen oder umgekehrt formuliert ein Ausschluss von Aufforstungen mit standortsfremden Baumarten.

*Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 27.08.2020*

## Starkniederschläge

Starkniederschläge und damit verbundene Sturzfluten sind sehr seltene und kaum vorhersehbare Ereignisse, die aber bei realem Auftreten sehr große Schäden hervorrufen können. Starkregenereignisse können flächendeckend überall auftreten und werden voraussichtlich durch die Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unabdingbar, alle Möglichkeiten zur Minimierung der potenziellen Schäden ins Auge zu fassen. Ziel muss es dabei sein, alle möglichen Wassereindringwege in geplante Gebäude bis zu den relevanten Höhen zu verschließen. Außerdem muss durch entsprechend angepasste Nutzung der tieferliegenden Räume sichergestellt werden, dass empfindliches oder besonders wertvolles Inventar nicht durch Wassergefahren geschädigt werden kann. Auch bei Bauvorhaben, bei denen die Barrierefreiheit zu fordern ist, muss der Schutz vor eindringendem Wasser ausreichend berücksichtigt werden.

## Oberflächengewässer

Der Ausbau- und Unterhaltungszustand des Rainbaches und des Altdorfer Mühlbaches ent-spricht bereichsweise nicht den heutigen Anforderungen von Naturschutz- und Wasserrecht bzw. der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Im Rahmen von Ausbau oder Ge-wässerunterhaltung sind Renaturierungsmaßnahmen angezeigt, Hinweise dazu geben die Gewässerentwicklungskonzepte. Beide Gewässer sind im Flusswasserkörper 1_F569 zu-sammengefasst und im zweiten Bewirtschaftungszyklus nur mit mäßigem ökologischen Zu-stand bewertet. Der Altdorfer Mühlbach mündet in den Nasenbach, welcher im Inn-Abschnitt Gars bis Teufelsbruck das wichtigste Nasenlaichgewässer darstellt.

## Überschwemmungsgebiete

Ermittelte Überschwemmungsgebiete sind im Markt Haag nicht vorhanden.

## Vorsorgender Bodenschutz und Altlasten

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass bei einer Bebauung der Fläche die Entsorgung von Bodenmaterial frühzeitig geplant werden soll, wobei die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche zu bevorzugen ist. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB), ist der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zwi-schenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zu-zuführen. Zu berücksichtigen sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19731. Wir bitten wei-terhin das Merkblatt „Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis“ des Bundes-verbandes Boden e.V. zu beachten, in welchem Hinweise, etwa zur Anlage von Mieten, zur Ausweisung von Tabuflächen, zum Maschineneinsatz, zur Herstellung von

Baustraßen sowie zu den Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit gegeben werden sowie die Hinweise in der DIN 19639.

Vor Eingriffen in Altlastenverdachtsflächen (nach bayerischen Altlastenkataster) ist grund-sätzlich das Landratsamt Mühldorf a. Inn, Bodenrecht zu beteiligen um zu klären, ob eine Begleitung oder weitergehende Untersuchungen durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG erforderlich ist. Sollten im Bereich der angegebenen Bodenverunreinigungen oder auch anderer Flächen Auffüllungen oder andere Hinweise auf eine potentielle Grund-wassergefährdung angetroffen werden, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Mühldorf mit-zuteilen. Es ist die Schutzgutgefährdung nach Bodenschutzrecht zu klären sowie die ord-nungsgemäße und schadlose Entsorgung potentiellen Bodenaushubs sicherzustellen und dies durch einen geeigneten Sachverständigen zu begleiten. In diesem Fall darf die Nieder-schlagsentwässerung nicht über belastete Bereiche erfolgen.

Wir empfehlen eine zusätzliche Themenkarte zu Altlasten und Bodenverunreinigungen.

Betrachtung der einzelnen Änderungen:

- FNP-Änderung im Bereich des BP Nr. 13 Bichl Süd

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken

- FNP-Änderung im Bereich des BP Nr. 37 Westl. der Baywa III

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken

- FNP-Änderung im Bereich des BP Nr. 7 Nördlich der Münchner Straße

Festgesetztes Wasserschutzgebiet Zone III für den Markt Haag i. OB

- FNP-Änderung im Bereich der Verkehrsinsel der Einmündung der B 15 in die B 12

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken

- FNP-Änderung im Bereich der Mühldorfer Straße, B15 und MÜ 32

Altablagerung auf Fl.Nr. 1494/0 der Gemarkung Allmannsau östlich der B15
Altablagerung auf Fl.Nr. 1805/1 der Gemarkung Allmannsau östlich der B15
Bodenverunreinigung auf Fl.Nr. 1805/0 der Gemarkung Allmannsau nordwestlich der B15
Bodenverunreinigung auf Fl.Nr. 1494/0 der Gemarkung Rosenberg nördlich der B15

- FNP-Änderung im Bereich des BP Nr. 6 Haag-West (Grund- und Mittelschule)

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken

- FNP-Änderung südwestlich des BP Nr. 4 Südlich des Eichenhains

50 m südlich des Bereiches verläuft der Altdorfer Mühlbach. Der Mindesthöhenunterschied zum Gewässer beträgt rund 4 m. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

- FNP-Änderung südlich des BP Nr. 4 Südlich des Eichenhains

Änderungsbereich ist z.Z. ein Parkplatz am See und liegt direkt am Altdorfer Mühlbach. Soweit erforderlich, Situation der Überflutung bei HQ100 prüfen.

- FNP-Änderung im Bereich der Ortsabrundungssatzung Nr. 48 Vogelberg

Einige kleinere Seen in diesem Bereich, ansonsten aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

*Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 31.08.2020*

4. Bodenschutz – Landwirtschaft und Klimaschutz
Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G).
Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen soll sich auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränken und möglichst auf Böden niedriger Bonität gelenkt werden (RP 18 B III 2.1 G).

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase (LEP 1.3.1 G).

Laut Planunterlagen wurden sowohl die Ertragsfähigkeit von Böden als auch deren ökologische Qualität im Planungsprozess berücksichtigt. Aufgrund der o.g. expansiven Flächenausweisung (vgl. Spiegelstrich Innenentwicklungspotentiale) kann zum derzeitigen Planungsstand jedoch eine auf den unbedingt notwendigen Umfang begrenzte Inanspruchnahme von Böden nicht festgestellt werden. In der vorliegenden Form würde die Planung den o.g. Erfordernissen entgegenstehen.

Wir empfehlen, die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf den plau-siblen Bedarf zu begrenzen (vgl. Flächensparen und Innenentwicklung). Ggf. notwendige Flä-chenreduktionen sollten die Ertragsfähigkeit und ökologischen Funktionen von Böden berücksichtigen. Flächenreduktionen würden aufgrund der Ertragsfähigkeit bspw. zwischen und um Bichl bis Winden oder aufgrund der Speicherfunktion von Treibhausgasen bspw. im Bereich zwischen Joppenpoint und Altdorf den Erfordernissen des Bodenschutzes Rechnung tragen. Vorzugsweise wäre die Entwicklung von Siedlungsflächen unter Berücksichtigung siedlungsstrukturellen Aspekten (Siedlung der kurzen Wege) auf Böden geringer Bonität zu lenken.

Für die im Zuge der Planung entstehenden Bedarfe an ökologischen Ausgleichs- und Ersatz-maßnahmen sollen die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden mög-lichst nicht in Anspruch genommen werden. Stattdessen sollen vorhandene (Ausgleichs-) Flächen aufgewertet sowie Grenzertragsflächen oder außerlandwirtschaftliche Flächen und deren Aufwertungspotential genutzt werden (z.B. Wiedervernässung von Mooren).

5. Natur und Landschaft
Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (vgl. LEP 7.1.1 G; s.a. RP 18 B I 1 G).

Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen, dabei sollen insbesondere die Belange des Bodenschutzes (vgl. Punkt 4.) verstärkt berücksichtigt werden.

6. Wald und Waldfunktionen
Von der Planung ist Wald betroffen (z.B. Am Schachenwald), der im Waldfunktionsplan für die Region Südostoberbayern als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie als Erho-lungswald klassifiziert ist.

Gemäß LEP sollen große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. (LEP 5.4.2 G).
Bei Inanspruchnahme von Waldflächen ist zur nachhaltigen Sicherung ihrer Funktionen und zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushalts gleichwertiger Ersatz zu schaffen (RP 18 B III 3.1 Z).
Wir bitten, erforderliche Ersatzmaßnahmen mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirt-schaft und Forsten abzustimmen.

7. Wasserwirtschaft
Die geplanten Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen Winden und Oberndorf befinden sich z.T. in einem wassersensiblen Bereich (vgl. Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern – IÜG). Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und ver-bessert werden (vgl. LEP 7.2.5 G).

Die geplante Siedlungsentwicklung im Umfeld des künftigen Festplatzes liegen außerdem teilweise im Wasserschutzgebiet für den Markt Haag i.OB im Rainbachtal. Gemäß LEP 7.2.1 G soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. Die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser soll gewährleistet werden (vgl. RP 18 B IV 2.1 G).

Die Siedlungsentwicklungen im Bereich Altdorf und östlich der bestehenden Kläranlage befinden sich laut RP 18 B IV 5.3 Z z.T. vollständig in einem Überschwemmungsgebiet. Überschwemmungsgebiete sollen erhalten werden. In dem Maße wie Überschwemmungsgebiete in Anspruch genommen werden, ist auf gleicher Planungsebene bei entsprechendem Hochwasserschutz für Ersatz zu sorgen. Da die Überschwemmungsgebiete in der Darstellung der Karte 2 des RP 18 lediglich hinweisenden Charakter haben, ist der genaue Grenzverlauf in jedem Einzelfall zu prüfen.

Die Planung ist bzgl. der Fragen zum Hochwasserschutz, Trinkwasserschutz und zum Über-schwemmungsgebiet mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

8. Ressourcenschonung, Energieversorgung und Klimaschutz

Gemäß LEP 1.1.3 G soll der Ressourcenverbrauch (u.a. Böden und Freiräume) in allen Landes-teilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. Potentiale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden (LEP 6.1.1 G). Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung [...] (LEP 1.3.1).
Durch kompakte Siedlungsstrukturen kann Verkehr vermieden und Energie gespart bzw. effizient genutzt werden. Daher bitten wir, die Ausweisungen neuer Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten anzuschließen, die eine möglichst kompakte Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur ermöglichen bzw. dies bei möglichen Flächenreduktionen zu berücksichtigen. Kompakte Siedlungsstrukturen tragen auch zur Schonung von Böden und Freiflächen bei und mindern den Verbrauch natürlicher Ressourcen und reduzieren den Einsatz von Ressourcen.

Bei Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, des Waldes und seiner Funktionen, der Wasserwirtschaft sowie der Ressourcenschonung, der Energieversorgung und des Klimaschutzes kann die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

*Stellungnahme des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 30.09.2020*

## Umweltbericht

Für die Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Inhalt und Prüfumfang sich nach der Anlage 1 des BauGB richtet. Ein Umweltbericht fehlt bei dem vorgelegten Flächennutzungsplan und ist zu ergänzen.

## Artenschutz

*Gewerbeentwicklung im Bereich Winden*

Im Bereich der dargestellten potenziellen Gewerbeentwicklung bei Winden gibt es aktuelle Nachweise der streng bzw. besonders geschützten Feldlerche sowie des Kiebitz (§7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG).

Durch eine Gewerbeentwicklung in diesem Bereich können vorhandene Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten (z.B. durch unmittelbare Überbauung oder entstehende Kulissenwirkung) zerstört werden.

Es ist Verboten die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Dieses Verbot gilt nicht, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt, soweit erforderlich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. (§ 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für eine Gewerbeentwicklung ist spätestens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, welche die Auswirkungen baulicher Entwicklung in diesem Bereich auf streng bzw. besonders geschützte Tierarten überprüft.

Es ist zu beachten, dass hierfür erforderliche Geländeerhebungen nur zu bestimmten Jahreszeiten (Brut- und Aufzuchtzeit) möglich sind und entsprechender zeitlicher Vorlauf benötigt wird.

*Weißstorch – Haag i.OB*

Die im Zentrum von Haag vorhandenen zwei Horste des Weißstorch sollten im Teil Auswertung Artenschutzkartierung gewürdigt werden und ggf. kartografisch dargestellt werden.

*Bachmuschel – Winden*

Der Bachmuschelbestand im Rainbach (Bereich Winden) sollte im Teil Auswertung Artenschutzkartierung gewürdigt werden und ggf. kartografisch dargestellt werden.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Im Flächennutzungsplan sind die an das Bayerische Landesamt für Umwelt gemeldeten Ausgleichs- und Ersatzflächen darzustellen.

Es wird angeregt potenzielle Suchräume / Flächen für die aufgrund der angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlichen Kompensationsflächen darzustellen.

Es wird angeregt die Schwerpunktgebiet des Naturschutzes gemäß dem Arten- und Biotopschutzprogramm Mühldorf a.Inn (z.B. Schachenwald) fachlich, z.B. als Biotopverbundachsen, zu integrieren.

Bodenschutzrecht:
Es wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 27.08.2020 bezüglich Bodenschutz hingewiesen.